

115 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 31

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1979, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (35. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Richterdienstgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 136/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Z. 3 erhält folgende Fassung:

„3. durch Antritt eines Karenzurlaubes (Urlaubes gegen Entfall der Bezüge), soweit nicht gemäß § 75 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBI. Nr. 333, oder gemäß § 75 des Richterdienstgesetzes, BGBI. Nr. 305/1961, etwas anderes verfügt wurde; eine Hemmung tritt jedoch nicht ein, wenn der Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBI. Nr. 221, gewährt worden ist.“

2. Im § 12 Abs. 2 Z. 5 wird

- a) die Zitierung „Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBI. Nr. 329/1977,“ durch die Zitierung „Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979,“
- b) die Zitierung „§ 134 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes“ durch die Zitierung „§ 186 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979“

ersetzt.

3. Im § 12 Abs. 4 Z. 2 wird die Zitierung „§ 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBI. Nr. 76/1957,“ durch die Zitierung „§ 15 des Mutterschutzgesetzes 1979“ ersetzt.

4. Im § 12 a Abs. 4 wird in der Tabelle nach dem Wort „Beamten-Dienstrechtsgesetz“ die Jahreszahl „1979“ eingefügt.

5. § 13 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Beamte suspendiert und sein Monatsbezug aus diesem Anlaß gekürzt worden, so wird die Kürzung endgültig, wenn

1. der Beamte strafgerichtlich verurteilt wird,
2. über ihn im Disziplinarverfahren eine Geldstrafe oder die Entlassung verhängt wird oder
3. er während des strafgerichtlichen oder des Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis austritt.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so sind die infolge der Kürzung einbehaltenen Beträge dem Beamten nachzuzahlen.

(2) Wenn die Endgültigkeit der Kürzung der Bezüge mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Tat und das Ausmaß der Schuld sowie auf die persönlichen und familiären Verhältnisse des Beamten eine außerordentliche Härte bedeuten würde, so hat der zuständige Bundesminister auf Antrag des Beamten zu verfügen, daß die einbehaltenen Beträge dem Beamten insoweit auszuzahlen sind, als dies zur Beseitigung der außerordentlichen Härte notwendig ist. Die Verfügung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.“

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„Wiederaufnahme in den Dienststand

§ 14. Wird ein Beamter des Ruhestandes wieder in den Dienststand aufgenommen und ist damit keine Beförderung verbunden, so gebürt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die er im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand innegehabt hat. In diesem Fall ist dem Beamten in der Gehaltsstufe, die er anlässlich der Wiederaufnahme in den Dienststand erhält, die Zeit, die er vor seiner Versetzung in den Ruhestand in dieser Gehaltsstufe verbracht hat, soweit für die Vorrückung anzurechnen, als sie nach den damals geltenden Vorschriften für die Vorrückung wirksam gewesen ist.“

7. Im § 16 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 28 Abs. 6 der Dienstpragmatik, RGBI. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBI. Nr. 213“ durch die Zitierung „§ 49 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979“ ersetzt.

8. Im § 16 Abs. 3 wird die Zitierung „§ 28 Abs. 2 der Dienstpragmatik“ durch die Zitierung

„§ 48 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979“ ersetzt.

9. Im § 16 a Abs. 1 wird

- a) die Zitierung „§ 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik“ durch die Zitierung „§ 48 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979“,
- b) die Zitierung „§ 28 Abs. 2 der Dienstpragmatik“ durch die Zitierung „§ 48 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979“ ersetzt.

10. Im § 17 Abs. 3 wird der Ausdruck „bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst (§ 28 Abs. 4 der Dienstpragmatik)“ durch den Ausdruck „bei Schicht- oder Wechseldienst“ ersetzt.

11. § 22 erhält folgende Fassung:

„Pensionsbeitrag“

§ 22. (1) Der Beamte hat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für jeden Kalendermonat seiner ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit im voraus einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt 7 v. H. der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt,
2. den als ruhegenüßfähig erklärten Zulagen und
3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründenden Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag von 7 v. H. hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z. 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen.

(3) Der Pensionsbeitrag ist von den Bezügen des Beamten einzubehalten. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, hat der Beamte für die Monate, in denen ihm keine Bezüge gebühren, die Pensionsbeiträge einzuzahlen. In diesem Fall kann der zuständige Bundesminister aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) gewähren.

(4) Für jene Kalendermonate der ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte wegen Präsenz- oder Zivildienstes keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

(5) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge kann der Beamte nicht zurückfordern. Hat der Beamte für die Zeit eines Karenzurlaubes Pensionsbeiträge entrichtet und erhält der Bund für diese Zeit oder einen Teil dieser Zeit einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, so ist der Überweisungsbetrag auf die in Betracht kommenden

Monate gleichmäßig aufzuteilen. Die entrichteten Pensionsbeiträge sind dem Beamten insoweit zu erstatten, als sie durch die Teile des Überweisungsbetrages gedeckt sind.“

12. Im § 24 werden

- a) die Überschrift „Naturalbezüge“ und
- b) im Abs. 1 das Wort „Sachbezüge“

jeweils durch das Wort „Sachleistungen“ ersetzt.

13. § 25 erhält folgende Fassung:

„Vergütung für Nebentätigkeit“

§ 25. (1) Soweit die Nebentätigkeit eines Beamten nicht nach den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages zu entlohen ist, gebührt dem Beamten eine angemessene Nebentätigkeitsvergütung. Ihre Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

(2) Die Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts nach den für sie maßgebenden Bestimmungen einem Beamten für seine Nebentätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte, sind — mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostenersatzes — dem Bund (Bundesministerium für Finanzen) abzuführen. Für die Bemessung der Vergütung, die dem Beamten für eine solche Nebentätigkeit aus Bundesmitteln gebührt, gelten die Vorschriften des Abs. 1.“

14. Im § 27 Abs. 3 wird der Ausdruck „Wiedeantritt des Dienstes (Reaktivierung)“ durch den Ausdruck „Wiederaufnahme in den Dienststand“ ersetzt.

15. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	5 305	5 491	5 981	—	—
	2	5 463	5 749	6 259	—	—
	3	5 621	6 007	6 539	—	—
	4	5 779	6 266	6 818	—	—
	5	5 937	6 524	7 097	—	—
II	1	6 095	6 782	7 375	7 111	—
	2	6 196	6 940	7 548	7 448	—
	3	6 296	7 099	7 721	7 788	—
	4	6 396	7 256	7 893	8 135	—
	5	6 496	7 414	8 066	—	—
	6	6 597	7 571	8 253	—	—
III	1	6 697	7 731	8 439	8 502	9 455
	2	6 798	7 888	8 628	8 868	9 912
	3	6 898	8 045	8 813	9 236	10 369
	4	6 998	8 215	9 000	9 603	—
	5	7 099	8 385	9 186	9 972	—
	6	7 198	8 556	—	—	—
	7	7 299	8 726	—	—	—
	8	7 399	—	—	—	—
	9	7 499	—	—	—	—

27. Im § 45 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z. 1 der Betrag von „5 306 S“ durch den Betrag von „5 529 S“,
- b) in Z. 2 der Betrag von „6 633 S“ durch den Betrag von „6 912 S“,
- c) in Z. 3 der Betrag von „7 960 S“ durch den Betrag von „8 294 S“,
- d) in Z. 4 der Betrag von „9 286 S“ durch den Betrag von „9 676 S“,
- e) in Z. 5 der Betrag von „10 613 S“ durch den Betrag von „11 059 S“.

28. Die Tabelle im § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für	
	außerordentliche	ordentliche
	Universitäts(Hochschul)professoren	
Schilling		
1	17 847	23 740
2	18 449	24 948
3	19 050	26 155
4	19 652	27 363
5	20 253	28 970
6	21 325	30 589
7	22 532	32 694
8	23 740	34 801
9	24 948	36 908
10	26 155	39 016
11	27 363	—
12	28 970	—
13	30 589	—
14	32 694	—

29. Im § 50 Abs. 3 wird der Betrag von „4 060 S“ durch den Betrag von „4 231 S“ ersetzt.

30. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2 b 1	L 2 b 2	L 2 b 3	L 2 a 1	L 2 a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	6 532	7 319	7 693	8 037	8 266	8 592	9 524	11 687
2	6 830	7 700	8 177	8 549	8 665	9 134	10 005	12 279
3	7 426	8 495	8 689	9 060	9 474	10 219	11 291	12 870
4	7 795	8 794	9 205	9 575	10 131	10 923	12 102	14 077
5	8 176	9 323	9 847	10 217	10 788	11 627	12 905	15 260
6	8 443	9 850	10 487	10 860	11 445	12 330	13 710	16 223
7	8 853	10 377	11 131	11 503	12 090	13 180	14 511	17 186
8	9 263	10 906	11 771	12 143	12 693	14 031	15 314	18 150
9	9 674	11 433	12 414	12 786	13 294	14 844	16 237	19 254
10	10 084	11 961	13 058	13 428	13 896	15 608	17 283	20 357
11	10 495	12 488	13 700	14 069	14 698	16 570	18 325	21 560
12	10 906	13 217	14 467	14 839	15 503	17 534	19 368	22 765
12	11 316	13 882	15 235	15 607	16 303	18 496	20 411	23 968
14	11 727	14 546	16 004	16 375	17 107	19 460	21 455	25 173
15	12 297	15 209	16 773	17 144	17 910	20 423	22 498	26 375
16	12 867	15 874	17 542	17 913	18 712	21 467	24 977	28 970
17	13 433	16 539	18 308	18 680	19 515	22 510	26 501	30 576
18	—	—	—	—	—	—	28 026	32 183

31. Im § 56 Abs. 2 wird der Betrag von „1 776 S“ durch den Betrag von „1 851 S“ ersetzt.

32. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	5 030	5 376	5 706
II	4 527	4 841	5 137
III	4 022	4 300	4 567
IV	3 518	3 763	3 999
V	3 018	3 223	3 420

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	4 192	4 481	4 756
II	3 773	4 035	4 282
III	3 352	3 588	3 806
IV	2 931	3 136	3 333
V	2 516	2 687	2 852

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2 a 2, L 2 b 3 und L 2 b 2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	2 051	2 218	2 388
II	1 682	1 815	1 953
III	1 351	1 453	1 556
IV	1 130	1 212	1 295
V	942	1 011	1 080

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2 a 1 und L 2 b 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	1 596	1 743	1 877
II	1 348	1 460	1 558
III	1 126	1 216	1 296
IV	939	1 017	1 080
V	675	729	777

115 der Beilagen

5

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	1 264	1 292	1 376
II	939	971	1 041
III	878	900	954
IV	632	649	689
V	441	450	474
VI	307	324	351

33. Im § 58 Abs. 4 werden die Beträge von „433 S“ und „793 S“ durch die Beträge von „451 S“ und „826 S“ ersetzt.

34. Im § 58 Abs. 6 wird der Betrag von „481 S“ durch den Betrag von „501 S“, der Betrag von „675 S“ durch den Betrag von „703 S“, der Betrag von „962 S“ durch den Betrag von „1 002 S“ und der Betrag von „237 S“ durch den Betrag von „247 S“ ersetzt.

35. Im § 59 Abs. 2 wird der Betrag von „1 431 S“ durch den Betrag von „1 491 S“ ersetzt.

36. Im § 59 Abs. 9 wird in Z. 1 der Betrag von „481 S“ durch den Betrag von „501 S“, in Z. 2 der Betrag von „730 S“ durch den Betrag von „761 S“ und in Z. 3 der Betrag von „1 001 S“ durch den Betrag von „1 043 S“ ersetzt.

37. Im § 59 Abs. 10 wird der Betrag von „481 S“ durch den Betrag von „501 S“ ersetzt.

38. Im § 59 Abs. 11 wird der Betrag von „730 S“ durch den Betrag von „761 S“ ersetzt.

39. Im § 59 Abs. 13 Z. 1 lit. c wird der Betrag von „578 S“ durch den Betrag von „602 S“ ersetzt.

40. § 59 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

„(14) Die Dienstzulagen nach den Abs. 9 bis 13 sind ruhegenußfähig, wenn der Lehrer

1. in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist oder

2. die betreffende Dienstzulage durch insgesamt mindestens 10 Jahre — davon jeden-

falls während des letzten Jahres vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand — bezogen hat.

Die Dienstzulage nach Abs. 9 ist für den Ruhegenuß auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer ununterbrochen durch mindestens zehn Jahre in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand weggefallen ist.“

41. Die Tabelle im § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der Z.	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 10
	1 bis 9	10	
	Schilling		
1 und 2	451	521	
3	826	826	

42. Im § 60 Abs. 3 werden die Beträge von „283 S“ und „237 S“ durch die Beträge von „295 S“ und „247 S“ ersetzt.

43. Die Tabelle im § 60 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungsgruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	2 268	2 729	3 191
L 2	1 886	2 187	2 488
L 3	1 264	1 525	1 785

44. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	17 307	22 123
2	18 230	23 427
3	19 153	24 731
4	20 076	26 034
5	20 998	27 340
6	22 603	28 644
7	24 208	30 350
8	25 816	32 056
9	27 421	33 760
10	29 025	35 467

45. Im § 65 Abs. 3 wird der Betrag von „1 637 S“ durch den Betrag von „1 706 S“ ersetzt.

46. Im § 65 Abs. 4 wird der Betrag von „962 S“ durch den Betrag von „1 002 S“ ersetzt.

47. Im § 68 Abs. 2 wird in der Tabelle nach dem Wort „Beamten-Dienstrechtsgesetz“ die Jahreszahl „1979“ eingefügt.

48. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	5 884
	2	5 923
	3	6 202
	4	6 481
	5	6 759
II	1	7 039
	2	7 224
	3	7 412
	4	7 596
	5	7 782
	6	7 967
III	1	8 439
	2	8 628
	3	8 813
	4	9 000
	5	9 186
IV	2	9 372
	3	9 848
	4	10 339
	5	20 828

49. § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhiggenüßfahige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 180 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3		
Dienstzeit	Dienstzulage Schilling	
—	289	
10	372	
16	525	
22	665	
30	792	

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
		Schilling
Grundstufe	372	665
Dienst- stufe 1 a)	792	1 132
b)	1 002	1 432
Dienststufe 2	1 432	1 768
Dienststufe 3	2 109	2 525

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
II	Leutnant	625
bis	Oberleutnant	750
IV	Hauptmann	875
	ab der Dienstklasse V	976 "

50. § 73 Abs. 3 Z. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte oder für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2 (Anlage 1 Z. 12.3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979) gemäß den §§ 25 bis 35 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 erfolgreich abgeschlossen haben oder die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 2 gemäß § 192 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 erfüllt haben, oder“

51. Im § 73 a werden die Beträge von „578 S“, „610 S“ und „723 S“ durch die Beträge von „602 S“, „636 S“ und „753 S“ ersetzt.

52. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	442
W 2	518
W 1	591

53. § 75 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) § 13 Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle der in der Z. 2 genannten Disziplinarstrafen jegliche Disziplinarstrafe tritt.“

54. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
II	Fähnrich	501
bis	Leutnant	625
IV	Oberleutnant	750
	Hauptmann	875
	ab der Dienstklasse V	976

55. Im § 76 a Abs. 1 werden die Beträge von „686 S“, „515 S“ und „342 S“ durch die Beträge von „715 S“, „537 S“ und „356 S“ ersetzt.

56. Im § 77 Abs. 1 wird der Betrag von „567 S“ durch den Betrag von „591 S“ ersetzt.

115 der Beilagen

7

57. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	5 240	5 411	5 498	5 582	5 828	—	—
2	5 318	5 489	5 576	5 660	6 000	6 094	6 187
3	5 397	5 567	5 654	5 738	6 172	6 263	6 358
4	5 475	5 647	5 731	5 815	6 342	6 435	6 530
5	5 553	5 722	5 809	5 894	6 513	6 604	6 700
6	5 631	5 800	5 887	5 972	6 683	6 775	6 871
7	5 709	5 878	5 965	6 050	6 853	6 946	7 041

58. Im § 79 a wird der Betrag von „1 457 S“ durch den Betrag von „1 518 S“ ersetzt.

59. Im § 79 b Z. 3 werden die Beträge von „279 S“ und „336 S“ durch die Beträge von „291 S“ und „350 S“ ersetzt.

60. Im § 85 b Abs. 1 wird der Betrag von „268 S“ durch den Betrag von „279 S“ ersetzt.

61. Im § 85 d Abs. 1 wird der Betrag von „1 285 S“ durch den Betrag von „1 339 S“ ersetzt.

62. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere

aa) in den Verwendungsgruppen E, D und W 3

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV		in der Verwendungsgruppe W 3, Dienstklasse IV	
die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S
10	7 599	3	9 848	6	11 317
11	7 700	4	10 339	7	11 806

bb) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	13 765	—	—
V	16 851	—	—
VI	21 446	—	—
VII	30 590	—	—
VIII	—	41 193	—
IX	—	—	49 678

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
10	10 190	10 021	9 848	7 721	7 599
11	10 666	10 495	10 323	7 821	7 700

c) Universitäts(Hochschul)professoren

die Gehaltsstufe	außerordentliche	ordentliche
	Universitäts(Hochschul)professoren	
	Schilling	
11	—	41 121
15	34 798	—

d) Lehrer

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	L 3	L 2 b 1	L 2 b 2	L 2 b 3	L 2 a 1	L 2 a 2	L 1
	Schilling						
18	13 999	17 204	19 079	19 450	20 318	23 553	—
19	14 565	17 869	19 847	20 218	21 121	24 596	29 551
20	—	—	—	—	—	—	33 790
						31 076	35 397

e) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	30 629	37 174

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.“

63. Im § 86 Abs. 3 wird der Betrag von „2 033 S“ durch den Betrag von „2 118 S“ ersetzt.

Artikel II

Das Richterdiestgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1979, wird wie folgt geändert:

1. Im § 65 a wird der Betrag von „11 070 S“ durch den Betrag von „11 535 S“ ersetzt.

2. Die Tabelle im § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	12 276	—	—
2	13 262	—	—
3	14 572	—	—
4	15 583	—	—
5	16 963	—	—
6	17 878	—	—
7	18 731	—	—
8	19 995	20 273	—
9	21 670	21 949	24 583
10	22 769	23 046	27 442
11	24 334	24 612	30 291
12	26 959	28 529	33 657
13	29 348	29 909	37 819
14	31 678	34 223	39 069
15	34 008	37 448	40 730
16	34 872	40 157	41 993

3. Im § 66 Abs. 2 letzter Satz wird in den Z. 1 und 2 der Betrag von „44 700 S“ jeweils durch den Betrag von „46 577 S“ und in Z. 3 der Betrag von „49 770 S“ durch den Betrag von „51 860 S“ ersetzt.

4. Im § 67 Abs. 1 wird der Betrag von „1 310 S“ durch den Betrag von „1 365 S“ ersetzt.

5. Im § 68 a Abs. 1 werden ersetzt:

- in Z. 1 der Betrag von „5 306 S“ durch den Betrag von „5 529 S“,
- in Z. 2 der Betrag von „6 633 S“ durch den Betrag von „6 912 S“,
- in Z. 3 der Betrag von „7 960 S“ durch den Betrag von „8 294 S“,
- in Z. 4 der Betrag von „9 286 S“ durch den Betrag von „9 676 S“,
- in Z. 5 der Betrag von „10 613 S“ durch den Betrag von „11 059 S“.

6. Im § 68 d Abs. 2 wird der Betrag von „2 033 S“ durch den Betrag von „2 118 S“ ersetzt.

7. Im § 72 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 26 Abs. 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes“ durch die Zitierung „§ 65 Abs. 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333,“ ersetzt.

8. Im § 75 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957,“ durch die Zitierung „§ 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221,“ ersetzt.

Artikel III

Die 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1979, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im Art. IV Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gehaltsstufe	Gehalt:	
	Schilling	Schilling
1	11 469	11 469
2	11 469	11 469
3	11 469	11 469
4	11 469	12 347
5	12 347	14 099
6	14 099	14 977
7	14 977	15 854
8	15 854	16 730
9	16 730	17 608
10	17 608	18 484
11	18 484	19 361
12	19 361	20 238
13	20 238	21 114
14	21 114	21 498
15	21 498	21 878
16	21 878	22 259
17	22 259	22 638
18	22 638	

2. Art. V Abs. 1 Z. 2 und Art. V Abs. 2 Z. 2 werden aufgehoben.

Artikel IV

Art. XI der 34. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 136/1979, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1979 außer Kraft.

Artikel V

§ 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis zum 31. Dezember 1980 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdrucks „7 v. H.“ jeweils der Ausdruck „6,5 v. H.“ tritt.

Artikel VI

(1) Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Beamten der Verwendungsgruppen E, D, C, P 1 bis P 5, W 2 und W 3 verbessert sich mit Wirkung vom 1. Juli 1980

- bei Beamten der Dienstklasse III, für deren Beförderung in diese Dienstklasse eine Leistungsfeststellung gemäß § 87 Abs. 1 Z. 1 des BDG 1979 oder gemäß § 46 Abs. 1 Z. 1 des BDG, BGBl. Nr. 329/1977, oder eine gemäß § 137 des BDG, BGBl. Nr. 329/1977, gleichzuhaltende Gesamtbeurteilung mit „ausgezeichnet“ maßgebend war,
 - wenn der Beamte spätestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 in diese Dienstklasse befördert wurde, um zwei Jahre,

115 der Beilagen

9

- b) wenn der Beamte mit Wirkung vom 5. Jänner 1980 in diese Dienstklasse befördert wurde, um eineinhalb Jahre,
- c) wenn der Beamte mit Wirkung vom 10. Jänner 1980 in diese Dienstklasse befördert wurde, um ein Jahr,
- d) wenn der Beamte mit Wirkung vom 15. Jänner 1980 in diese Dienstklasse befördert wurde, um ein halbes Jahr;

2. bei den Beamten der Dienstklasse III, auf die die Ausführungen der Z. 1 über die Leistungsfeststellung und die Gesamtbeurteilung nicht zutreffen,
 - a) wenn der Beamte spätestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 in diese Dienstklasse befördert wurde, um eineinhalb Jahre,
 - b) wenn der Beamte mit Wirkung vom 5. Jänner 1980 in diese Dienstklasse befördert wurde, um ein Jahr,
 - c) wenn der Beamte mit Wirkung vom 10. Jänner 1980 in diese Dienstklasse befördert wurde, um ein halbes Jahr;
3. bei den Beamten der Dienstklasse IV, die vor dem 1. Juli 1980 in diese Dienstklasse befördert wurden, um eineinhalb Jahre;
4. bei den Beamten der Dienstklasse V, die vor dem 1. Juli 1980 in diese Dienstklasse befördert wurden, um ein Jahr.

(2) Die nach Abs. 1 eingetretenen Verbesserungen der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung sind gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 zu runden und bei Beförderungen in den im Abs. 1 angeführten Verwendungsgruppen zu berücksichtigen, wenn diese Beförderungen nach dem 30. Juni 1980 wirksam werden. Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung ist gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auch bei jenen Beamten der im Abs. 1 angeführten Verwendungsgruppen zu runden, die im Jänner 1980 in die Dienstklasse III befördert, aber weder von Abs. 1 Z. 1 noch von Abs. 1 Z. 2 erfaßt werden.

(3) Bei Beamten der Verwendungsgruppen D, C, W 2 und W 3, die mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in die Dienstklasse IV oder V befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung unter Bedachtnahme auf die Abs. 1 und 2 günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus § 33 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt.

Artikel VII

(1) Die Tabelle im § 42 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes und die Tabelle im § 66 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes in der Fassung des

Art. II dieses Bundesgesetzes werden für Richter und Staatsanwälte durch folgende Tabellen ersetzt:

1. vom 1. Juli 1980 bis zum 30. Juni 1981:

in der Gehaltsstufe	in den Gehaltsgruppen		
	Schilling		
	I	II	III
1	12 379	—	—
2	13 649	—	—
3	15 081	—	—
4	16 363	—	—
5	17 829	—	—
6	19 061	—	—
7	20 265	—	—
8	21 674	21 878	—
9	23 287	23 491	25 768
10	24 612	24 816	27 974
11	26 172	26 376	30 949
12	28 260	29 110	34 961
13	30 231	31 353	37 819
14	32 172	35 063	39 221
15	34 114	38 228	40 828
16	35 322	40 358	42 235

2. ab 1. Juli 1981:

in der Gehaltsstufe	in den Gehaltsgruppen		
	Schilling		
	I	II	III
1	12 483	—	—
2	14 036	—	—
3	15 588	—	—
4	17 141	—	—
5	18 693	—	—
6	20 246	—	—
7	21 799	—	—
8	23 351	23 481	—
9	24 904	25 034	26 951
10	26 456	26 587	28 504
11	28 009	28 139	31 609
12	29 562	29 692	36 267
13	31 114	32 797	37 819
14	32 667	35 902	39 372
15	34 219	39 007	40 925
16	35 772	40 560	42 477

(2) Der im § 43 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes sowie der im § 67 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes angeführte Betrag von „1 365 S“ wird mit 1. Juli 1980 durch den Betrag von „1 846 S“ und mit 1. Juli 1981 durch den Betrag von „2 329 S“ ersetzt.

(3) Im Falle einer allgemeinen Gehaltserhöhung für Bundesbeamte sind die in Abs. 1 und 2 angeführten Beträge mit Wirksamkeit vom Tag dieser allgemeinen Gehaltserhöhung um jenen Hundertsatz zu erhöhen, um den vergleichbare Bezüge auf Grund dieser allgemeinen Gehaltserhöhung angehoben werden. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schilling-

beträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

Artikel VIII

(1) Auf Beamte, die vor dem 1. Juli 1979 aus der Besoldungsgruppe der Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte in eine andere Besoldungsgruppe überstellt worden sind und die im Juni 1979 auf Grund dieser Überstellung Anspruch auf eine Ergänzungszulage gemäß § 12 a Abs. 9 zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 gehabt haben, ist ab 1. Juli 1979 bei der Anwendung des § 12 a Abs. 9 zweiter und dritter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 weiterhin von dem im Juni 1979 zugrunde gelegten bisherigen Gehalt (zuzüglich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen — ausgenommen die Verwendungszulage) auszugehen.

(2) Der bisherige Gehalt und die gemäß Abs. 1 zu berücksichtigenden Zulagen sind um jenen

Hundertsatz zu erhöhen, um den sich der ab 1. Jänner 1979 geltende Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V erhöht. Ist die sich auf diese Weise ergebende Summe von Gehalt und Zulagen nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 g und mehr auf den vollen Schillingbetrag aufzurunden.

Artikel IX

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. VIII mit 1. Juli 1979,
2. Art. I bis III, V und VII mit 1. Jänner 1980,
3. Art. VI mit 1. Juli 1980.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Erläuterungen

Die Besoldungsverhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben am 15. Oktober 1979 zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten werden mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1980 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1980 um 4,2 v. H. erhöht.
2. Der Betrag der niedrigsten Stufe der Verwaltungsdienstzulage wird auf die Höhe der mittleren Stufe der Verwaltungsdienstzulage angehoben.

Für ÖBB-Bedienstete wird analog vorgenommen.

Die Ansätze der ersten fünf Gehalts(Entlohnungs)stufen der Verwendungszulage L 3 (Entlohnungsgruppe 1 3) werden vor Anwendung des Erhöhungsprozentsatzes um 135 S angehoben.

3. Die Bezüge der Vertragsbediensteten jener Gebietskörperschaften, die unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abzüge von den Beamtenbezügen abgeleitet wurden, werden nach den bisherigen Methoden festgesetzt.

Bei der Festsetzung der Vertragsbedienstetenbezüge sind im Zusammenhang mit

dem ersten Schritt einer anzustrebenden Besoldungsreform Überlegungen anzustellen, die der ursprünglichen Absicht nachkommen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abzüge gleiche Nettobezüge für Beamte und Vertragsbedienstete herzustellen.

Ebenfalls im Zusammenhang mit dem ersten Schritt einer Besoldungsreform wäre die derzeit geltende Anfangsbezugsregelung einer Lösung zuzuführen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die dargestellten besoldungsrechtlichen Maßnahmen verwirklicht werden. Der Entwurf enthält daneben einige weitere Regelungen, zu denen im einzelnen folgendes bemerkt wird:

Zu Art. I Z. 1 bis 4, 7 bis 10, 47 und 50:

Hier werden einige Zitierungen an folgende Änderungen der Rechtslage angepaßt: Außerkrafttreten der Dienstpragmatik, BGBl. Nr. 15/1914, Inkrafttreten des Beamten-Dienstrechts gesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und Wiederverlautbarung des Mutterschutzgesetzes unter BGBl. Nr. 221/1979.

Zu Art. I Z. 5:

Nach § 55 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechts gesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, und dem gleichlautenden § 95 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechts

gesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, ist von einer disziplinären Verfolgung abzusehen, wenn der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes erschöpft. Gemäß § 55 Abs. 3 bzw. 95 Abs. 3 dieser Gesetze ist, wenn von einer disziplinären Verfolgung nicht abgesehen wird und sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

Wurde über den Beamten die Suspendierung verhängt und eine Kürzung seiner Bezüge verfügt, so hängt eine allfällige Nachzahlung dieser Bezüge von der Schwere der Disziplinarstrafe ab. Der Fall, daß zufolge der Schwere einer strafgerichtlichen Verurteilung keine Disziplinarstrafe verhängt wird, war von der bisherigen Regelung nicht erfaßt.

Die Neuregelung nimmt im Abs. 1 Z. 1 auf diesen Fall Rücksicht, sieht aber im Abs. 2 vor, daß nach Beurteilung im Einzelfall im Hinblick auf die Beschaffenheit der Tat, des Ausmaßes der Schuld sowie die persönlichen und familiären Verhältnisse des Beamten aus Billigkeitsgründen eine Nachzahlung der anlässlich der Suspendierung einbehaltenen Bezüge erfolgen kann.

Zu Art. I Z. 6 und 14:

Hier wird berücksichtigt, daß der in der Dienstprämatik verwendete Ausdruck „Reaktivierung“ im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 durch den Ausdruck „Wiederaufnahme in den Dienststand“ ersetzt wird.

Zu Art. I Z. 11 und Art. V:

Nach dem bisherigen § 22 Abs. 2 lit. b hatte der Beamte für die Zeit eines Urlaubes, der ihm unter der Bedingung gewährt wurde, daß die Urlaubszeit für die Bemessung des Ruhegenusses nicht angerechnet wird, keinen Pensionsbeitrag zu leisten. Diese Zeiten wurden auch nicht der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde gelegt. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, hat der Beamte gemäß Abs. 3 für die Monate, in denen ihm keine Bezüge gebühren, die jedoch zur ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit zählen, die Pensionsbeiträge einzuzahlen.

Die im bisherigen § 22 Abs. 1 enthaltene Etappenregelung ist zu einem erheblichen Teil bereits abgelaufen. In den Gesetzestext wurde daher die Fassung der ab 1. Jänner 1981 wirksamen 4. Etappe aufgenommen, die ab 1. Jänner 1980 geltende 3. Etappe wurde in die Übergangsbestimmung des Art. V aufgenommen.

Zu Art. I Z. 12:

Entsprechend der Neuregelung des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 wird der Begriff „Naturalbezüge“ durch den Begriff „Sachleistungen“ ersetzt.

Zu Art. I Z. 13:

Im § 37 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 wurden die Bestimmungen über die Nebentätigkeit neu geregelt. Während § 37 Abs. 1 die bisherigen Fälle der Nebentätigkeit umfaßt, regelt Abs. 2 neu den Fall, daß ein Beamter auf Veranlassung seiner Dienstbehörde eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausübt, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Bundes stehen.

Die Neufassung des § 25 des Gehaltsgesetzes regelt in Abs. 1 die Vergütung der Nebentätigkeit gemäß § 37 Abs. 1 des BDG 1979 und im Abs. 2 die Vergütung für Nebentätigkeit gemäß § 37 Abs. 2 des BDG 1979.

Zu Art. I Z. 20:

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 33 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes in der 34. Gehaltsgesetz-Novelle, die in den Verwendungsgruppen E, D und C eine Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit in die Dienstklasse III vorsah, wurde die bisher vorhandene Möglichkeit der Mitnahme eines solchen Beförderungsgewinnes bei Überstellungen in andere Verwendungsgruppen gestrichen, da dies vor allem bei Überstellungen in höhere Verwendungsgruppen zu Besserstellungen gegenüber den bereits dort befindlichen Beamten geführt hatte und diese Ungleichbehandlung durch die Änderung des § 33 Abs. 3 zusätzlich verschärft worden wäre. Dieses Argument der Ungleichbehandlung trifft allerdings nur auf Überstellungen von Verwendungsgruppen, auf die § 33 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes anzuwenden ist, in Verwendungsgruppen, auf die diese Gesetzesbestimmung nicht anzuwenden ist, zu. Im § 34 Abs. 2 wird daher eine auf die Überstellungsfälle innerhalb des Bereiches der Verwendungsgruppen, auf die § 33 Abs. 3 anzuwenden ist, eingeschränkte Mitnahmemöglichkeit der Beförderungsgewinne des § 33 Abs. 3 wieder vorgesehen.

Zu Art. I Z. 40:

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, daß eine Dienstzulage nach § 59 Abs. 9 bis 13, die der Lehrer — einschließlich dem letzten Dienstjahr — durch insgesamt mindestens zehn Jahre bezogen hat, auch dann für den Ruhegenuß anrechenbar bleibt, wenn der Anspruch auf diese Dienstzulage vorübergehend weggefallen ist.

Zu Art. II Z. 1 bis 6:

Seit der 34. Gehaltsgesetz-Novelle, mit der auch das Richterdienstgesetz geändert wurde, sind die Bezugsansätze der Richteramtsanwärter und Richter nicht mehr im Gehaltsgesetz 1956, sondern im Richterdienstgesetz geregelt. Art. II Z. 1 bis 6 enthält jene Änderungen des Richterdienstgesetzes, die auf Grund des eingangs dargestellten Besoldungsabkommens vom 15. Oktober 1979 im Bereich des Richterdienstgesetzes erforderlich sind.

Zu Art. II Z. 7 und 8:

Hier werden Zitierungen im Richterdienstgesetz an das Inkrafttreten des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und an die Wiederverlautbarung des Mutterschutzgesetzes angepaßt.

Zu Art. III Z. 1:

Durch die 31. Gehaltsgesetz-Novelle wurde die Besoldung der Universitäts(Hochschul)assistenten neu geregelt. Art. IV der angeführten Novelle sollte Bezugsminderungen, die in Einzelfällen beim Übertritt in das neue System eintreten könnten, vermeiden. Die in dieser Regelung enthaltene Bezugstabelle wird entsprechend dem Abkommen vom 15. Oktober 1979 valorisiert.

Zu Art. III Z. 2:

Die im Art. V Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 2 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle angeführten Bezugstabellen der Lehrer und der Beamten des Schulaufsichtsdienstes sind durch die in Art. I Z. 30 und 44 dieses Gesetzesentwurfes enthaltenen Tabellen überholt.

Zu den Art. IV und VII:

Art. XI der 34. Gehaltsgesetz-Novelle sah eine etappenweise Erhöhung der neu geregelten Bezüge der Richter und der Staatsanwälte mit 1. Juli 1980 und 1. Juli 1981 vor. Die auf Grund des Abkommens vom 15. Oktober 1979 vorgenommene allgemeine Bezugserhöhung war bei dieser Etappenregelung zu berücksichtigen und machte es erforderlich, an die Stelle des Art. XI der 34. Gehaltsgesetz-Novelle die Neuregelung des Art. VII des vorliegenden Gesetzesentwurfes vorzusehen.

Zu Art. VI:

In der 34. Gehaltsgesetz-Novelle wurden durch Änderung des § 33 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C und gleichwertiger Verwendungsgruppen die Beförderungsmöglichkeiten in die Dienstklasse III verbessert. Der vorliegende Art. III stellt sicher, daß sich die auf Grund dieser Gesetzesänderungen eintretenden Laufbahnverbesserungen mit 1. Juli 1980 auch auf jene Beamten auswirken, die bereits vor dieser Neuregelung in die Dienstklasse III befördert worden sind oder die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung des § 33 Abs. 3 eine längere Dienstzeit in der Dienstklasse II aufgewiesen haben, als nach dem Inkrafttreten der Neuregelung für die Beförderung in die Dienstklasse III erforderlich ist.

Zu Art. VIII:

Diese Übergangsbestimmung wurde durch das Erlöschen der bisherigen Bezugsansätze der Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte mit Ablauf des 30. Juni 1979 auf Grund der 34. Gehaltsgesetz-Novelle erforderlich. Die Bestimmung stellt sicher, daß allfällige Ergänzungszulagen, die den vor dem 1. Juli 1979 in andere Besoldungsgruppen überstellten Richteramtsanwärtern, Richtern und Staatsanwälten gebühren, ermittelt werden können und im ungeschmälerten Ausmaß bestehen bleiben.

Zu Art. IX:

Dieser Art. regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollziehungsklausel.

Mehrkosten:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält vor allem die Besoldungsregelung für das Jahr 1980, die eine Erhöhung des Personalaufwandes um rund 3,5 Milliarden S mit sich bringt. Überdies entstehen im Jahre 1980 Mehrkosten in der Höhe von etwa 100 Millionen S durch die im Art. VI des Entwurfes vorgesehene Stichtagsverbesserung in den Verwendungsgruppen E, D und C sowie in gleichartigen Verwendungsgruppen.